

GABI RUDOLF

(Universität Würzburg,
Lehrstuhl für Fränkische Landesgeschichte)

TERRITORIALE RAHMENBEDINGUNGEN
SOWIE FELDER
JÜDISCHER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT
IN DER FRÜHEN NEUZEIT
AN FALLBEISPIELEN AUS FRANKEN

Im Alten Reich bestimmten in der Frühen Neuzeit vornehmlich die territorialen Herrschaftsstrukturen der christlichen Mehrheitsbevölkerung als funktional übergeordnetes System¹ die Lebensbedingungen von Juden. In diesem Zusammenhang ist ein Schreiben der Fränkischen Ritterschaft² an den Würzburger Fürstbischof Johann Philipp Greiffen-

¹ „Die ländlichen Juden waren strukturell und funktional einem größeren System zugeordnet, dessen eigentliche Impulse von anderen Orten und anderen Bedürfnissen ausging“. Vgl. M. Toch, *Die ländliche Wirtschaftstätigkeit der Juden im frühmodernen Deutschland*, in: *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte*, hg. v. M. Richarz, R. Rürup, (*Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts* 56, 1997), S. 66.

² Im Zuge der Reichsreform im ausgehenden Mittelalter wurde das Heilige Römische Reich von Kaiser Maximilian I. seit 1495 in insgesamt zehn sogenannte Reichskreise eingeteilt. Diese entwickelten in der Frühen Neuzeit auf der vom Reich vorgegebenen einheitlichen Rechtsgrundlage eine eigene Dynamik. Im Kreistag des Fränkischen Reichskreis waren die zahlreichen Reichsritter Frankens nicht vertreten. Als reichsunmittelbar direkt dem Kaiser unterstellt, bildeten die Ritterschaften vielmehr

clau zu Vollraths (reg. 1699–1719) aus dem Jahr 1699 zu stellen, welches sich auf eine Anordnung des Hochstifts bezog, die festlegte, dass „niemand von fremd Herrschaft [...] und von Ritterschaftlich Schuz, oder ohnschutz baren Juden [künftig] zugelassen [...] werden solle, weder in dahiesig hochfürstlicher Residenz noch anderen zugehörigen staden, künftighin einige Wahren [...] und Güthern umb zutragen, und damit zu hausieren [oder] selbige zu verkauffen oder auch andere weyse zu verhandeln [...]“³.

An diesem kurzen Quellenbeispiel können elementare Komponenten identifiziert werden, welche die Erwerbstätigkeit von Juden im frühneuzeitlichen Franken maßgeblich bestimmten. Den entscheidenden Faktor der Lebensumstände von Juden stellte in dieser Zeit die territorial definierte Schutzherrschaft dar, deren Spektrum im fränkischen Gebiet von reichsständischer Mittelmächtigkeit bis hin zu reichsritterschaftlichen Kleinstherrschaften reichte. Christliche Herrschaftsträger mit ihren unterschiedlichen Formen der Landesherrschaft legten für die meisten Bereiche des Lebens von Juden grundlegende Rahmenbedingungen fest, welche eine Bandbreite von deren prinzipiellen Duldung bis hin zu ihrer alltäglichen Wirtschaftstätigkeit abdeckten. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Quellen hier durchaus von einem ambivalenten Verhältnis der bestehenden christlichen Rechtsprechung und der daraus praktizierten Wirklichkeit im Spannungsfeld des jüdisch-christlichen Wirtschaftslebens zeugen⁴.

auf der Grundlage individueller Privilegien und Rechte eine eigene Korporation, die sich als „Reichsunmittelbare freie Ritterschaft des Landes Franken“ in sechs Kantone gliederte. Vgl. R. Endres, *Der Fränkische Reichskreis*, „Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur“, 29 (2003), S. 6–9; online verfügbar unter: <http://www.hdbg.de/basis/pdfs/downloads/reichskreis1.pdf> (Zugriff am 22.01.2014); N. Humphreys, *Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive*, (2011), S. 25–34.

³ Diese Supplikation wurde nicht von einem ritterschaftlichen Kanton, sondern der gesamten fränkischen Ritterschaft an das Hochstift gestellt. Staatsarchiv Würzburg [künftig: StAWü], *Gebrechenamtsakten* [künftig: GAA], IIV R 112/132.

⁴ Der hohe Stellenwert von Gerichtsakten zur Analyse der Stellung von Juden im Rechtswesen der Frühen Neuzeit gibt folgender Artikel wieder. Vgl. S. Ullmann, *Die*

Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen⁵ stehen die Voraussetzungen und Bedingungen der beruflichen Tätigkeit von Juden hinsichtlich ihrer engen Verzahnung zwischen herrschaftlichen Rahmenbedingungen und wirtschaftlicher Machbarkeit jenseits territorialer Grenzen. Auf die Aspekte der lokalen herrschaftlichen Schutzbedingungen von Juden soll

1. als Grundvoraussetzung jüdischer Erwerbstätigkeit ebenso eingegangen werden, wie
2. auf konkrete Felder jüdischer Wirtschaftstätigkeit in fränkischen Orten, die sich trotz bestehender Beschränkungen realisieren ließen.

Zur näheren Betrachtung sollen hier im folgenden Fallbeispiele angeführt werden, welche auf Grund der Vielfältigkeit jüdischer Existenz im frühneuzeitlichen Franken, wenn auch nur als vorläufige Annäherung an die Komplexität der Thematik, so doch als symptomatisch anzusehen sind. Die politische wie territoriale Zersplitterung Frankens in der Frühen Neuzeit macht diese exemplarische Vorgehensweise besonders interessant. Nach den Vertreibungen der meistenteils kulturell blühenden jüdischen Gemeinden im Spätmittelalter aus den urbanen Zentren des Heiligen Römischen Reiches⁶ siedelte sich in dieser Region

jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten in der Frühen Neuzeit, (Geschichte und Gesellschaft, Bol. 35, 2009), S. 534–560, hier. S. 539 und S. 546f.

⁵ Die hier präsentierten Ausführungen basieren auf aktuell laufenden Forschungen der Autorin, die im Rahmen eines Promotionsprojekts einen (Arbeitstitel) *Vergleich jüdischer Ökonomien im frühneuzeitlichen Franken zwischen der hochstiftischen Amtsstadt Arnstein und dem reichsritterschaftlichen Ort Thüngen* anstrebt.

⁶ Die Vertreibungen der Juden im späten Mittelalter aus den Territorien des fränkischen Raumes erfolgte in unterschiedlichen Jahren aus dem Hochstift Bamberg 1478, aus der Reichsstadt Nürnberg 1499, aus der Markgrafschaft Brandenburg-Kulmbach 1515, aus Schweinfurt 1555 sowie aus dem Hochstift Würzburg 1575. Vgl. K.-D. Alicke, *Lexikon der jüdischen Gemeinden im deutschen Sprachraum*, (2008); *Alemannia Judaica*: <http://www.alemannia-judaica.de/> (Zugriff am 18.01.2014). K.-H. Müller, *Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1100 bis zum Tode Julius Eichters (1617)*, (2004), S. 278–344.

eine bedeutende Anzahl jüdischer Personen an. Im weiteren Umfeld der Städte, in Kleinstädten und Dörfern, besonders aber in Gebieten, deren territoriale Voraussetzungen ihre Ansiedlung herrschaftlich begünstigten. Der Fränkische Reichskreis als ein Konglomerat geschichtlich gewachsener Einzelterritorien, mit unterschiedlichen Formen sowie verschiedenen Intensivierungsgraden der Landesherrschaft mit vielerorts überlappenden Herrschaftsansprüchen, beherbergte eine beträchtliche Konzentration jüdischer Familien; vorwiegend in dem Gebiet des heutigen Unterfranken, das vormals größtenteils aus dem Territorium des Hochstifts Würzburg bestand. So betrug um 1800 der Anteil des sogenannten Landjudentums⁷ am Gesamtjudentum nach Schätzungen über 90%⁸.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf zwei herrschaftlich verschiedene Orte, die exemplarisch für die vielfältigen Ausformungen jüdischer Existenz und Wirtschaftstätigkeit in Franken einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Zum einen werden Beispiele aus der ehemals hochstiftisch-würzburgischen Amtsstadt Arnstein⁹ herangezo-

⁷ Das Phänomen des Landjudentums in der Frühen Neuzeit ist in Abgrenzung zur im Mittelalter dominierenden urbanen Lebensweise von Juden sowie der des modernen bürgerlichen Judentums seit Ende des 18. Jh. zu verstehen. Dennoch wird der Begriff hinsichtlich seiner kategorisierenden Gültigkeit in der aktuellen Forschung kritisch hinterfragt. Vgl. S. Ullmann, *Zusammenfassung*, „Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden“, 21, 1–2 (2013), S. 143–154, hier S. 145f.

⁸ Vgl. M. Tremel, *Einleitung*, in: *Juden auf dem Lande. Beispiel Ichenhausen. Katalog zur Ausstellung in der ehemaligen Synagoge Ichenhausen – Haus der Begegnung*, 9. Juli bis 29. September 1991, (1991), S. 15.

⁹ Zur Geschichte der Stadt Arnstein: Die Würzburger Bischöfe besaßen spätestens seit 900 n. Chr. verschiedene Lehen im Wernthal. Die Burg Arnstein ging im Jahr 1292 endgültig an das Hochstift Würzburg über. König Ludwig der Bayer stellte am 28. November 1333 ein Privileg zur förmlichen Stadterhebung Arnsteins aus. Bis zum Kriegseintritt Schwedens blieb Arnstein vom 30jährigen Krieg weitgehend verschont, nach 1631 wurde die Stadt mehrfach geplündert und erlitt in der Folge massive Bevölkerungsverluste. Im Zuge der Säkularisation des Hochstifts Würzburg durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 fiel die Stadt Arnstein an das Kurfürstentum Bayern. Vgl. O. Seuffert, *Die Stadt Arnstein und der Werngrund. Die Entwicklung einer*

gen; zum anderen aus der räumlich unweit gelegenen, ehemals reichsritterschaftlichen Herrschaft Thüngen¹⁰ im Territorium der Freiherrn von Thüngen. Unter dem Gesichtspunkt der territorialherrschaftlichen Verschiedenheiten werden die beiden jüdischen Gemeinschaften in Arnstein und Thüngen in der Zeit des 17. und 18. Jh. untersucht.

An dieser Stelle kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass in den letzten Jahren ein zunehmendes Interesse der Forschung an der jüdischen Geschichte Frankens¹¹ zu beobachten ist. Nichtsdestotrotz stellt das zersplitterte Territorialgefüge Frankens in der Frühen Neuzeit eine große Herausforderung für die Forschung dar. Zudem unterliegt das zur Verfügung stehende Quellenmaterial einer prinzipiellen Ein-

Würzburger Amtsstadt vornehmlich im 16. Jahrhundert, „Mainfränkische Studien“, 48 (1990), S. 62, 135, 253, 455.

¹⁰ Erstmals urkundlich erwähnt wurde der Ort Thüngen 788 n. Chr. Aus dem fränkischen Uradel stammend erstreckte sich die Territorialherrschaft der dort ansässigen Familie von Thüngen im Mittelalter von den Flüssen Schondra bis zur Wern (heute Landkreis Main-Spessart). Auf Grund des altfränkischen Erbteilungsrechts wurde der Besitz der Älteren Thüngen (1100–1179) bis Ende des 13. Jh. in ein zersplittertes Herrschaftsterritorium mit verstreut liegende Einzelbesitzungen aufgelöst. Der Stammvater der heute noch existierenden zwei Familienlinien (Andreaische Linie, Lutzische Linie) der jüngeren Thüngen ist Ludevicus I. (belegt um 1262 und 1272). Das Gebiet der Thüngen war Teil des frühneuzeitlichen Ritterkantons Rhön-Werra. Im Jahr 1465 wurde Thüngen durch einen Kaiserlichen Freiheitsbrief zur Stadt erhoben und mit Marktrechten ausgestattet. Vgl. R. von Thüngen, *Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Thüngen. Forschungen zu seiner Familiengeschichte. Lutzische Linie*, 1 (1926), S. 23; W. Heberlein, *Aus der Thüngenschen Cent. Ein Heimabüchlein für Haus und Schule*, (1972), S. 7–10; H. von Thüngen, *Das Haus Thüngen. 788–1988. Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechts*, (1988), S. 14f.

¹¹ Vgl. T. Stretz, *Jüdisch-christliche Koexistenz in den Dörfern ausgewählter Graf-schaften Frankens während des 16. und 17. Jahrhunderts*, „Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden“, 21 (2013), S. 37–78; V. Kallenberg, *Der Streit um den ‚Judenpurschen‘. Interagierende Herrschafts- und Handlungsräume in der deutsch-jüdischen Geschichte Hessen-Kassels und der Reichsritterschaft der Freiherrn von Thüngen um 1800*, in: *Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte*, hg. v. S. Ehrenpreis, A. Gotzmann, S. Wendehorst, (Bibliothek Altes Reich 7, 2013), S. 93–115; *Die Juden in Franken*, hg. v. M. Brenner, D. Eisenstein, (Studien zur Jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 5, 2012).

schränkung, da es sich nämlich bei der Fülle des in den fränkischen Archiven vorhandenen Materials zu dieser Thematik fast ausschließlich um Verwaltungsschriftgut christlicher Provenienz¹² handelt. Folglich kann vornehmlich auf amtliche bzw. normative Quellen¹³ zurückgegriffen werden, die von einer christlichen Obrigkeit zur Überprüfung, Kontrolle und zur Kommunikation mit jüdischen Schutzsuchenden bzw.-verwandten erstellt wurden. Die eigentliche Lebens- und Binnenwelt des Judentums kommt dabei allenfalls am Rande zur Sprache. Diese perspektivische Einschränkung, welche den Blick auf innerjüdische Vorgänge, wie erwähnt, deutlich erschwert, ist auf Grund der gewählten Thematik, welche die jüdische Erwerbstätigkeit im Rahmen territorialer Beschränkungen betrifft, besonders erwähnenswert.

1. TERRITORIALHERRSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN JÜDISCHER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IM FRANKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

In den fränkischen Territorialherrschaften, wie durchgehend in Europa, prägte zu Beginn der Frühen Neuzeit die agrarische Subsistenzwirtschaft die Lebensweise der Bevölkerung, so dass die Anzahl an zu versorgenden Menschen und deren Bedürfnisse eine entscheidende Rolle in der frühneuzeitlichen Agrarwirtschaft spielte¹⁴. In Mainfranken war

¹² Der vorliegende Aufsatz arbeitet mit Quellenmaterial des Stadtarchiv Arnstein [künftig: StA], des StAWü, sowie der Überlieferung im Adelsarchiv der Freiherren von Thüngen [künftig: FTA], welches sich als Deposita im StAWü befinden.

¹³ Das für diesen Aufsatz verwendete Quellenmaterial stellt lediglich einen repräsentativen Ausschnitt des bisher von der Verfasserin gesichteten Materials zur behandelten Thematik dar.

¹⁴ Vgl. W. Abel, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, (1967), hierzu: Kapitel V. *Die deutsche Landwirtschaft im 17./18. Jahrhundert*, S. 201–260; W. Schenk, *Die mainfränkische Landschaft unter dem Einfluß von Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft*, in: *Unterfränkische Geschichte*, hg.

der krisenhafte Auftakt der Frühen Neuzeit von einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung sowie einem Rückgang der Bevölkerungszahlen begleitet, deren Ursachen in den politischen Konflikten des 16. Jahrhunderts zu suchen sind: Die menschlichen Verluste im Bauernkrieg (1525), verstärkt durch Verluste im Zuge der Raubzüge des Markgrafen Albrecht Alcibiades (1552–1554), sowie unterstützt durch eine innerregionale Umverteilung im Zuge der Gegenreformation, waren dort instabile strukturelle Bedingungen kennzeichnend für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648). Obwohl die kriegerischen Auseinandersetzungen Franken erst im Jahr 1631 mit dem Einfall der schwedischen Truppen erreichten, dezimierten die Kriegseinwirkungen und die, damit einhergehenden Krankheits- und Pestwellen, die Bevölkerung im Gebiet des heutigen Unterfrankens um bis zu 50%¹⁵. Diese strukturellen Bedingungen erwiesen sich für die Ansiedlung jüdischer Personen in den fränkischen Territorien, trotz wiederholter formeller Androhung von Ausweisung, im 17. Jh. als durchaus vorteilhaft.

Im flächenmäßig größten geistlichen wie weltlichen Territorium Frankens in der Frühen Neuzeit, dem Hochstift Würzburg, waren Juden seit dem 16. Jh. bis in die zweite Hälfte des 17. Jh. von der Gefahr einer jederzeitigen Ausweisung betroffen¹⁶. So betrieb Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1575–1617), wie auch seine Vorgänger, als entschiedener Vorkämpfer der Gegenreformation in Franken, zunächst eine rigorose Ausweisungspolitik¹⁷. Auf Grund der territorialen Zersplitterung Frankens blieb diese jedoch größtenteils wirkungslos¹⁸. Die Vertriebenen begaben sich erzwungenermaßen

v. P. Kolb, E.-G. Krenig, 3: *Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Kriege*, (1995), S. 519–588, hier 521.

¹⁵ Schenk, *Die mainfränkische Landschaft*, S. 544.

¹⁶ Vgl. I. König, *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18.Jh.)*, (*Studien zu Policy und Policywissenschaft* 1999), S. 33.

¹⁷ Vgl. U. Wagner, *Zeugnisse jüdischer Geschichte in Unterfranken*, (*Schriften des Stadtarchivs Würzburg* 2), (1987), S. 43–51, hier S. 43.

¹⁸ Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 35.

unter einen neuen Schutz, der von reichsunmittelbaren Ritterschaften und Mediat-Gewalten wie Klöstern, Stiften und Stiftungen, welche das Territorium des Hochstifts vielerorts durchsetzten, offeriert wurde. Eine vollständige Ausweisung von Juden aus dem Würzburger Hochstift konnte auf Grund ihrer gewissermaßen unberechenbaren Aufnahme in andere territoriale Herrschaften nicht realisiert werden¹⁹. Die Nachfolger Echters, obwohl dem Domkapitel zur bisherigen Judenpolitik verpflichtet, gingen nicht mehr in derselben Strenge gegen Juden vor²⁰. Zwar wurden noch bis zur Mitte des 17. Jh. Ausweisungsbefehle erteilt, diese wurden jedoch nicht mehr konsequent in die Tat umgesetzt²¹. Doch durch die wiederholten Ausweisungen und Vertreibungen aus dem Hochstift Würzburg im 16. Jahrhundert brachen die urbane Lebensweise sowie das ökonomische Modell, das während des Mittelalters die jüdische Lebensweise maßgeblich bestimmt hatte, endgültig zusammen. Eine Anpassung an veränderte Herrschaftsformen und die Entwicklung neuer Wirtschaftsstrukturen waren die Folge. In Form von individuellen bzw. gemeinschaftlichen Schutzbriefen, ausgestellt seitens der jeweiligen Territorialherren, wurde vielerorts ein spezifisches, reglementierendes Korsett an Vorschriften definiert, welches sich auf sämtliche Bereiche jüdischer Existenz bis auf den engeren Bereich der

¹⁹ An dem Kondominium Eibelstadt sind die Differenzen zwischen den verschiedenen Ortsherrschaften sowie deren divergierender Judenpolitik in der Zeit vor dem 30jährigen Krieg ebenfalls gut nachzuvollziehen. Vgl. F. Schickelberger, *Aus der Geschichte der Juden in Eibelstadt*, (*Heimatbogen* 13, 2003), S. 7–36.

²⁰ Nachdem sogar bereits unter Julius Echters Regierung durch Rückfall einiger Lehen an das Hochstift Würzburg vormals ausgewiesene Juden wieder im Hochstift zurückkamen, entwickelte sich trotz anders lautender Wahlkapitulationen seiner Nachfolger im 17. Jh. Juden gegenüber eine dulddende Haltung der Würzburger Fürstbischöfe. Vgl. F. Abert, *Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts 1225–1698*, (*Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 46, 1905), S. 176–180, hier S. 178f.; König, *Judenverordnungen*, S. 36.

²¹ Zum Pontifikat von Franz von Hatzfeld, Bischof im Hochstift Würzburg in den Jahren 1631 bis 1642. Vgl. W. Romberg, *Die Würzburger Bischöfe von 1617–1684*, (*Germania Sacra*, Dritte Folge 4: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg* 7, 2011), S. 284.

Kultur auswirkte²². Besonders hinsichtlich des fortschreitenden Ausbaus der Landesherrschaft in der Frühen Neuzeit kam der zunehmenden Territorialisierung des Judenschutzes, eines ursprünglich aus dem Mittelalter stammenden kaiserlichen Privilegs, eine wichtige Rolle zu, die jedoch zu einer Vielzahl an uneinheitlichen Regelungen führte²³.

Die Aufnahme des Juden Marx aus Theilheim in der hochstiftischen Stadt Arnstein, welche noch während des 30jährigen Krieges für das Jahr 1633 überliefert ist, soll in exemplarischer Weise näher betrachtet werden. Seine Aufnahme markierte für das hochstiftische Arnstein den Beginn der Ansiedlung jüdischer Familien in der Frühen Neuzeit, deren jahrhundertewährende Kontinuität erst im Zuge der Terrorherrschaft der Nationalsozialisten im 20. Jh. ein Ende finden sollte. Die Aufnahme in das Schutzverhältnis des Würzburger Hochstifts war im Landamt Arnstein an die Zahlung von 12 Gulden Schutzgeld gebunden. Bei der genannten Höhe des Schutzgelds für Juden handelte es sich um die für das 17. und 18. Jh. übliche Höhe der jährlich zu entrichtenden Abgabe

²² Für das Hochstift Würzburg belegt die Dissertation Samhabers detailliert die bestehenden Reglementierungen für Juden im 18. Jh. Vgl. J. Samhaber, *Dissertation inauguralis juridica de iuribus Judeorum ex legibus imprimis Franconicis*, (1776); U. Gehring-Münzel, *Vom Schutzjuden zum Staatsbürger. Die gesellschaftliche Integration der Würzburger Juden 1803–1871*, (*Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg* 6, 1992), S. 13.

²³ Bereits seit der Zeit der Karolinger genossen Juden, die als Fremde und Ungläubige rechtlos waren, seitens der Könige einen besonderen Schutz. Mit einem Privileg des römisch-deutschen Kaisers Friedrichs II. aus dem Jahr 1236 wurden alle Juden des Reiches der kaiserlichen Kammer als Knechte zugeordnet. Mit diesem eigenen Rechtsstatus waren Juden damit anerkannte Schutzangehörige des Reiches. Die Begrifflichkeit der „Kammerknechtschaft“ von Juden blieb bis zum Ende des Alten Reiches in der kaiserlichen Kanzlei erhalten, obwohl der Schutz der Juden zu dieser Zeit bereits und zwar zum Teil seit Jahrhunderten in der Hand lokaler Obrigkeiten lag. Vgl. *Jüdisches Lexikon*, 3: *Ib–MA* (1927), Sp. 445: Judenschutz; *Germania Judaica*, hg. v. A. Maimon, M. Breuer, Y. Guggenheim, 3: *1350–1519*, 3 *Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices* (2003), S. 2165; S. Ullmann, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*, (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 151, 1999), S. 14; König, *Judenverordnungen*, S. 14f. und S. 17f.

bei der Aufnahme in eine Stadt des Hochstifts²⁴; für die Aufnahme in ein hochstiftisches Dorf wurden dagegen jährlich 10 Gulden berechnet²⁵. Dabei muss betont werden, dass es Juden nicht gestattet war, sich an einem beliebigen Ort des Hochstifts anzusiedeln. Die Ansiedlung in vorgeschriebenen Orten schränkte ihr Niederlassungsrecht trotz erfolgter Schutzerteilung ein. Juden unterlagen damit einer klaren Einschränkung der Freizügigkeit, die darüber hinaus durch weitere Restriktionen hinsichtlich des Aufenthaltsrechts in der Residenzstadt Würzburg und ihrer Reisemöglichkeiten im hochstiftischen Territorium an Sonn- und Feiertagen flankiert wurde²⁶. Die Erteilung eines Schutzbriefes war zudem an ein bestimmtes Mindestvermögen sowie einen untadeligen Lebenswandel als Grundvoraussetzung der Schutzvergabe gebunden²⁷. Schutzbriefe definierten faktisch die Lebenswirklichkeit der Juden im Hochstift Würzburg, die, durch ortsgebundene Zusätze und eine regelrechte Flut von Folgeverordnungen ergänzt, die Rahmenbedingungen jüdischer Erwerbstätigkeit umschrieben. Im Territorium des Hochstifts Würzburg unterlag die jüdische Erwerbstätigkeit für den Untersuchungszeitraum grundsätzlich einheitlichen Voraussetzungen, die sich besonders im 18. Jahrhundert durch eine starke Zunahme von spezifischen Verordnungen beträchtlich ausdifferenzierte. Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen, die von schutzsuchenden Juden im Hochstift im 17. und 18. Jh. erfüllt werden mussten, schränkten Schutzbriefe den wirtschaftlichen Handlungsspielraum für Juden durch die

²⁴ Eine Zusammenstellung der Bevölkerungsstatistik von Stadt und Amt Arnstein nennt für das Jahr 1617 rund 697 Einwohner davon 163 Bürger; durch die Verluste des 30jährigen Krieges ging die Zahl der Einwohner bis 1623 auf rund 565 Einwohner, davon 133 Bürger zurück. Erst im 18. Jh. wuchs die Amtsstadt Arnstein erheblich an auf 984 Einwohner im Jahr 1720 bzw. im Jahr 1725 auf rund 1282 Einwohner. Vgl. Seuffert, *Die Stadt Arnstein*, S. 254f.

²⁵ Die in diesem Akt erhaltenen Schutzbriefe bestätigen die Höhe der Schutzgeldzahlungen bis zur Mitte des 18. Jh.: StAWü, Bestand: *Judensachen* 1. Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 39f.

²⁶ Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 175f.

²⁷ Ebenda, S. 41.

Festlegung der Erwerbstätigkeit auf das Recht, Handel und Geldleihe treiben zu dürfen, zusätzlich ein²⁸. Von dem genannten Schutzjuden Marx verlangte der Rat der Stadt Arnstein außerdem eine Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung an den allgemeinen stadtbürgerlichen Lasten für Wacht- und Frondienste der Stadt²⁹.

Der zahlenmäßige Großteil der in den fränkischen Territorien der Neuzeit ansässigen Juden unterstand jedoch anderen obrigkeitlichen Herrschaftsträgern, deren konkrete Ausgestaltung des Judenschutzes weit schwerer in den Quellen zu greifen ist. Im fränkischen Reichskreis – in der Frühen Neuzeit ein territorialer Flickenteppich durchsetzt von kleinen und kleinsten Herrschaften – lebten die meisten Juden in den Territorien von protestantischen Reichsrittern, deren Herrschaftsgebiete vielerorts das katholische Hochstift Würzburg regelrecht durchlöcherten. Angesichts der gravierenden Bevölkerungsverluste durch den 30jährigen Krieg betrieben zahlreiche Herren kleiner Territorien mit der Ansiedlung von Juden eine Peuplierungspolitik. Die Herren in Klein- und Kleinstterritorien wussten ebenfalls die finanziellen Aspekte jüdischer Ansiedlung für sich zu nutzen.

So beanspruchte auch die reichsritterschaftliche Familie Thüngen bereits vor den Ausweisungsversuchen der Würzburger Fürstbischöfe das Privileg des Judenschutzes für sich³⁰: Im Jahr 1412 hatte Hilprant von Thüngen das Recht erhalten „daß er und sein Erben in ihren eigenen od besizten Statten, Schloßenn, Dörfern [...] die sie [zur] Stund haben od[er] in küftigen Zeiten haben werden, Juden unsehr cammerknechts, ufnehmen [...]“³¹. Nachdem die thüngen'schen Pfarreien

²⁸ Ebenda, S. 39f.

²⁹ Eine alljährlich an die Stadt zu leistende Abgabe in der Höhe von 3 Gulden. Vgl. Seuffert, *Die Stadt Arnstein*, S. 255.

³⁰ Angesichts der reichsunmittelbaren Stellung der Familie von Thüngen war in der Frühen Neuzeit eine Übertragung des Rechts Juden aufzunehmen in Form eines Privilegs eigentlich nicht mehr von Nöten. Vgl. D. Weger, *Die Juden im Hochstift Würzburg während des 17. und 18. Jahrhunderts*, (1920), S. 74.

³¹ In den Quellen sind für die Zeit bis zum 30jährigen Krieg vereinzelte Aufnah-

nach dem Übertritt der Thüngen zum lutherischen Bekenntnis 1555 bis zum 30jährigen Krieg durch die Gegenreformation wenig bedrängt waren³², veränderte der Krieg vor allem durch Plünderungen und Verwüstungen durchziehender Truppen die finanzielle Situation der Familie grundlegend. Die Herren von Thüngen mussten daher insgesamt $\frac{1}{4}$ des Hauptortes Thüngen, sogar Teile des eigentlichen Schlossgrunds im Jahr 1628 an das hochstiftisch-würzburgische Juliusspital³³ verpfänden³⁴. Auf Grund der schwierigen finanziellen Situation sowie als gemischtkonfessionelle Landstadt mit unterschiedlichen Herrschaftsträgern eignete sich das Territorium der Thüngen und insbesondere der Ort Thüngen zur Ansiedlung für schutzsuchende Juden, die aus dem Hochstift Würzburg ausgewiesen worden waren³⁵.

men von Schutzjuden in das thüngen'sche Territorium im 15. und 16. Jh. belegt. Vgl. StAWü, *Miscell* 1834.

³² Vgl. C. Bauer. *Die Einführung der Reformation, die Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens und die Auswirkungen der Gegenreformation im Gebiet der Herren von Thüngen*, (*Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns* 60, 1985), S. 14.

³³ Das Juliusspital geht auf eine Gründung des Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1575–1617) zurück. Die desolate Situation der Bevölkerung gegen Ende des 16. Jh. veranlasste Echter unter großer Beteiligung seines Privatvermögens die Stiftung zu tätigen (Grundsteinlegung Juliusspital 12. März 1575, Stiftungsbrief 12. März 1579). Das Juliusspital hat bis heute Bestand und verfügt auch heute über landwirtschaftliche Flächen in und um Würzburg. Als gemeinnützige Stiftung unterhält das Juliusspital neben einem Krankenhaus auch Senioren- und Pflegeeinrichtungen. Vgl. F. Solleder, *Die Judenschutzherrlichkeit des Juliusspitals in Würzburg. Ein Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Sittengeschichte Frankens*, (1913); A. Wendehorst, *Das Juliusspital in Würzburg*, 1: *Kulturgeschichte* (1976); F. Merzbacher, *Das Juliusspital in Würzburg*, 2: *Rechts- und Vermögensgeschichte* (1979), hier zum Judenschutzrecht S. 43–47.

³⁴ Dieses Lehen blieb bis 1854 im Besitz des Juliusspitals und konnte nur unter großen juristischen Mühen in den Familienbesitz zurückgeführt werden. Vgl. von Thüngen, *Das Haus Thüngen*, S. 32 und 56.

³⁵ Die Siedlungsschwerpunkte von Juden lag in der Frühen Neuzeit im Bereich des heutigen Unterfrankens in den ritterschaftlichen und gemischtherrschaftlichen Territorien bzw. Orten mit verschiedenen Herrschaftsträgern. Vgl. L. Scherg, *Die Epoche des Landjudentums*, in: *Unterfränkische Geschichte*, 4: *Vom Ende des Dreißigjährigen*

Für den Ort Thüngen sind die Anfänge einer Ansiedlung von Juden, die danach bis ins 20. Jh. kontinuierlich fort dauerte, während des 30jährigen Krieges belegbar. Im ältesten noch erhaltenen Lehen- und Zinsbuch der Freiherren von Thüngen aus den Jahren 1632 bis 1644 sind jüdische Schutzverwandte neben christlichen Lehensträgern aufgeführt. Beispielsweise ist „Simon der Jud“ in Thüngen mit jährlichen Kosten von einem Fastnachtshuhn³⁶ für seine Lehns Güter von „ein Haus und Hofweid“ sowie mit 6 Gulden Schutzgeld nachgewiesen³⁷. Für die jüdischen Schutzverwandten der Freiherren von Thüngen ist die jährliche Abgabe des Schutzgeldes in Höhe von 5 Gulden 3 Kreuzer in Verbindung mit einem Fastnachtshuhn bis zum Ende des 18. Jh. belegt³⁸. Trotz gängiger Praxis im Hochstift und in anderen Territorien ist dem thüngen'schen Adelsarchiv bisher noch kein Schutzbrief für Juden zu entnehmen, welcher die rechtlichen Bedingungen für das Schutzverhältnis zwischen Schutzherr und Schutznehmer in Thüngen konkret beschreiben würde. Die Quellen lassen jedoch Rückschlüsse zu, welche die Freizügigkeit bzw. die Mobilität der in Thüngen ansässigen Juden beschreiben. Als prinzipielle Einschränkung war die Bewegungsfreiheit für Juden auf den Wohnort sowie auf das Territorium der jeweiligen Herren festgelegt. Dieses territorial zerklüftete und hauptsächlich von hochstiftischen Besitzungen umgebene Gebiet, bedeutete im Grunde eine starke Beschneidung der Mobilität von Juden im geographischen Raum auf nur wenige Ortschaften und Dörfer. Obwohl im vorlie-

Krieges bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern, 2 (1999), S. 227–238, hier S. 230; F. Schickelberger, *Aus der Geschichte der Juden in Eibelsstadt*, S. 5.

³⁶ Bei der Abgabe des „Fastnachtshuhns“ oder auch „Rauchhuhns“ genannt, handelt es sich um eine spezielle Abgabe der Untertanen an den Leihherrn, den auch christliche Untertanen zu leisten hatten, als Zeichen der Anerkennung der Grundherrschaft bzw. Leibeigenschaft. Vgl. *Lexikon des Mittelalters*, 7, cols 1594–1595: *Fasnacht*; R. Heydenreuter, W. Pledl, K. Ackermann, *Vom Abbrändler zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern*, (2009), S. 70: *Fastnachtshun*.

³⁷ FTA, Archiv 3840, Band 36.

³⁸ Vgl. Für das Jahr 1719: FTA, Nr. 3742, Bol. 58; für die Jahre 1728–1739: FTA, Nr. 3743, Bol. 60; FTA, Nr. 3747, Bol. 70; für 1790–1817: FTA, Nr. 3746/1, Bol. 79.

genden Falle keine obrigkeitliche Vereinbarung den Schutzstatus der ritterschaftlichen Juden der Freiherren von Thüngen mit den Bischöfen des Hochstifts Würzburg verband, waren sie auf Grund der vielen territorialen Grenzen, welche das thüngen'sche Gebiet umgaben, dennoch zwangsläufig mit diesen verbunden. Bei einer Überschreitung der Grenzen bzw. beim Übertritt in das Hochstift, welcher beispielsweise für handelnde Juden erforderlich war, konnten sie sich dem politischen Bestrebungen sowie den Gesetzesvorgaben der Fürstbischöfe nicht entziehen³⁹, die ihrerseits Schutzgelder erhoben.

Ohne herrschaftlichen Schutz war in der Frühen Neuzeit weder eine Ansiedlung noch eine gewerbliche Tätigkeit für Juden möglich, die erträgliche Lebensbedingungen gewährleisten hätte können. In den großen und kleinen Territorien, ob hochstiftisch oder reichsritterschaftlich, katholisch oder protestantisch, definierten die herrschaftlichen Bestimmungen grundlegend den territorialen so wie geographischen Rahmen, in dem sich Juden im agrarisch geprägten Franken bewegen konnten. Die Vielfältigkeit der territorialen Herrschaftsformen ermöglichte es Juden besonders während der Wirren des 30jährigen Krieges, ohne gravierende Probleme aus einem Gebiet in ein anderes abzuwandern⁴⁰ bzw. unter veränderten territorialen Konditionen ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

2. FELDER DER JÜDISCHEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT UND IHRE BESCHRÄNKUNGEN

Ein umfassender Überblick über die facettenreiche Wirtschaftstätigkeit von Juden im frühneuzeitlichen Franken ist in ihrer gesamten

³⁹ Die niedrigere Höhe des Schutzgeldes sowie der Verzicht auf ein Mindestvermögen in den reichsritterschaftlichen Territorien führte zu einem starken Anwachsen der dort ansässigen jüdischen Gemeinschaften in der Frühen Neuzeit. Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 45.

⁴⁰ Vgl. Weger, *Die Juden*, S. 75.

anzunehmenden Bandbreite angesichts vieler Einzelnennungen in den Quellen nur schwer zu realisieren. Das bisher bearbeitete Quellenmaterial lässt diesbezüglich jedoch auf beträchtliche Gemeinsamkeiten in den konfessionell sowie territorial unterschiedlichen Gebieten Frankens schließen. Zwar waren die wirtschaftlichen Richtlinien für Juden zunächst im Territorium ihres jeweiligen Schutzherren definiert, die Überschreitung territorialer Grenzen aber war unter anderem aus wirtschaftlichen Motiven für Juden alltäglich⁴¹. Trotz der erheblichen Unterschiede, die bei kleinen und kleinsten Territorien die wirtschaftlichen Möglichkeiten für Juden räumlich auf einen bescheidenen Aktionsraum einschränkten, sind Übereinstimmungen in der jüdischen Erwerbstätigkeit im ländlichen Milieu Frankens festzustellen. So war es Juden in den meisten Herrschaftsterritorien verboten, ein Handwerk auszuüben bzw. einer handwerklichen Zunft beizutreten⁴² oder sich in der Landwirtschaft zu betätigen⁴³.

Die Praxis des Würzburger Hochstifts, durch regelmäßige Verordnungen den Bereich der jüdischen Erwerbstätigkeit zu regeln bzw. in

⁴¹ Im Gegensatz zur christlichen Mehrheitsbevölkerung wies die jüdische Bevölkerung einen hohen Grad an zum großen Teil erzwungener Mobilität auf. Die weite Zerstreung der jüdischen Gemeinden erforderte nicht nur beim Kontakt zwischen Familienmitgliedern oder heiratswilligen Personen in unterschiedlichen Gemeinden Grenzüberschreitungen, auch mussten beispielsweise im Todesfalle oftmals mehrfach territoriale Grenzen überschritten werden, um die Begräbnisstätte einer jüdischen Gemeinde zu erreichen. Vgl. B. Rösch, *Der Judenweg. Jüdische Geschichte und Kulturgeschichte aus der Sicht der Flurnamenforschung*, (*Jüdische Religion, Geschichte und Kultur* 8, 2009), S. 335.

⁴² Die Aussage ist dahingehend zu präzisieren, dass bestimmte Gewerbe durchaus von Juden ausgeübt werden durften. Im Judentum waren und werden beispielsweise eine Reihe von Speisevorschriften praktiziert - hebräisch „Kaschrut“ genannt -, die als religionsgesetzliche Vorschriften das Schächten von Tieren bzw. den Verzehr von bestimmten Tierarten vorschreibt. Juden war es in den angeführten Territorien gestattet eine bestimmte Anzahl an Tieren für den Eigenbedarf zu schlachten und nicht-koschere Teile eines Tieres an Christen zu verkaufen. Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 203 und 205.

⁴³ Vgl. L. Scherg, *Die Epoche des Landjudentums*, S. 232.

unregelmäßigen Abständen Erhebungen durchzuführen, erlaubt hier einen leichteren Einblick in das wirtschaftliche Spektrum. In Arnstein betätigten sich die hochstiftischen Schutzjuden im 17. und 18. Jh. überwiegend im Handel mit Krämerwaren, beispielsweise mit Eisen, Leinen und Wolle⁴⁴. Zudem waren sie als Pferde- und Viehhändler sowie als Metzger tätig. Neben dem Handel mit verschiedenen Waren kam Juden in der Frühen Neuzeit auch immer noch die Rolle als Geldverleiher zu⁴⁵. In Arnsteiner Quellen ist beispielsweise im Jahr 1728 die Annahme von Wein und Most als Pfand für Geldleihe belegt⁴⁶. Die Erwerbstätigkeit von Juden war hier jedoch nicht nur auf Handel und Geldleihe beschränkt, auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft sind in Arnstein spezifische Dienstleistungen in den Haushalten wie diejenigen von Mägden, Knechten und Lehrern nachzuweisen. Das jüdische Dienstpersonal war dabei explizit durch den schutzverwandten Hausherrn und dessen Schutzbrief eingeschlossen und verfügte somit über keine eigenen Schutzbriefe. Einer umfassenden Erhebung aller hochstiftischen Juden aus dem Jahr 1675 ist zu entnehmen, dass von den zu diesem Zeitpunkt vier genannten jüdischen Hausvorstehern in Arnstein mindestens drei eine jüdische Dienstmagd im Haushalt beschäftigten. Der besonders begüterte in den Quellen genannte „Handelsjude Hirsch“, der hier mit einem beträchtlichen Eigenvermögen von 2600 Gulden veranlagt war, konnte sich zudem einen Lehrer für seine sechs Kinder leisten⁴⁷, der zugleich auch die Kinder aller anderer jüdischen Familien mit unterrichtete⁴⁸.

Auch für die reichsritterschaftliche Kleinstadt Thüngen lässt sich für das 17. Jh. ein ähnliches Bild hinsichtlich der Berufsstruktur der

⁴⁴ StAWü, Admin. 8318.

⁴⁵ Vgl. M. Breuer, *Die Juden im Zeitalter des Merkantilismus und frühen Absolutismus*, in: M. Breuer, M. Graetz, *Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit*, 1: 1600–1780, (1996), S. 127.

⁴⁶ StAWü, GAA, V A 1/45.

⁴⁷ StAWü, Admin. 8318.

⁴⁸ Vgl. Seuffert, *Die Stadt Arnstein*, S. 257.

dort ansässigen Juden zeichnen. Eine Erfassung der ins Amt Arnstein handelnden Juden – darunter auch Juden aus Thüngen – aus dem Jahre 1655, erstellt durch Arnsteiner Amtsträger, nennt bei vier von sieben jüdischen Handelnden aus Thüngen als Erwerb „nähret sich mit Viehhändel“⁴⁹. Zudem wird darauf verwiesen, dass drei von ihnen Schulden von christlichen Untertanen im Amt Arnstein einzutreiben hätten, womit die Geldleihe als wichtiger Erwerbszweig erneut eine Bestätigung findet. Das Metzgerhandwerk wird hier für die ritterschaftlichen Juden ebenso belegt wie das Schneiderhandwerk eines gewissen Nathan, der unter thüngen'schem Schutz für andere Juden tätig war⁵⁰. Wie die genannte Quelle andeutet, war es auf Grund der Kleinheit reichsritterschaftlicher Territorien auch für jüdische Handeltreibende aus Thüngen fast unausweichlich, ihre Geschäfte auf das Hochstift auszuweiten, da die kleinen ritterschaftlichen Enklaven wenig Raum boten, um für die Vielzahl der ortsansässigen Juden den Lebensunterhalt zu sichern. Zwar standen die ritterschaftlichen Juden in keinerlei rechtlicher Beziehung zu den Würzburger Fürstbischöfen⁵¹, doch waren sie elementar auf den Handel im Hochstift angewiesen⁵². Das „Hausieren“⁵³ der ritterschaftlichen Juden im Würzburger Hochstift bot deshalb im 17. und 18. Jahrhundert auf der Ebene der Herrschaftsträger ein beständiges Konfliktfeld⁵⁴.

⁴⁹ StAWü, GAA, I A 7.

⁵⁰ „Nathan den Edelleuthen [von Thüngen] zugehörig [...] nähret sich under den Juden mit Schneiderei, kaufft Linnen duch [Leinen Tuch], undt verkauft wieder [...]“: StAWü, GAA, I A 7.

⁵¹ Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 45.

⁵² Ebenda, S. 178.

⁵³ Als Hausieren wird das Handeln über Land bezeichnet, der zu meist zu Fuß tätigen Händler. Vgl. Breuer, *Die Juden im Zeitalter*, S. 129f; R. Endres, *Die Juden in Wirtschaft und Handel*, in: *Handbuch der Bayerischen Geschichte*, 3: *Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, 1 (1971), S. 530.

⁵⁴ StAWü GAA, IIV R 112/132.

Der Zugang zum Territorium des Hochstifts musste von Juden bereits seit dem frühen 17. Jh. durch ein Leibzollzeichen⁵⁵ erkaufte werden, welches zu wiederholten Streitigkeiten zwischen den verschiedenen schutzerteilenden Territorialherren in Franken führte. Bei dieser Zwangsabgabe spielte der Aspekt der Schutzgewährung für eine jüdische Person keine Rolle mehr, allein eine Abgabe auf den Leib einer jüdischen Person wurde verlangt⁵⁶. Als ein naheliegendes Ziel erscheint es da, dass sich die Fränkische Ritterschaft – wie im eingangs zitierten Quellenauszug beschrieben – im Hinblick auf die eigenen fiskalischen Interessen dafür aussprach, das Gebiet des Hochstifts als wirtschaftlichen Aktionsraum für die ritterschaftlichen Juden kontinuierlich zu erhalten. Eindringlich wurde dort im Namen der gesamten Fränkischen Ritterschaft der Bitte Ausdruck verliehen, das Hausieren der ritterschaftlichen Juden im Hochstift Würzburg erneut zu gestatten. Die ökonomisch motivierte Argumentationsweise der Ritterschaft lautete, dass dem Hochstift Würzburg einschneidende Einnahmeeinbußen durch die Beschneidung der bisherigen Regelungen prognostiziert würden, da die Judenschaft künftig nicht mehr in der Lage sei, die „schuldige Anlaagen oder Beytrag [...], an das Hochstift

⁵⁵ „Der Leibzoll ist seit dem 12. Jahrhundert bezeugt und entwickelte sich aus dem landesherrlichen Geleitgeld des Mittelalters. Das Geleit war ursprünglich der Schutz durch einen begleitenden bewaffneten Knecht, den der Landesherr den Reisenden innerhalb seines Gebietes gegen eine gewisse Abgabe gewährte, um sie vor möglichen Überfällen zu schützen. Juden hatten im allgemeinen ein höheres Geleitgeld zu zahlen als Christen [...]“, Rösch, *Der Judenweg*, S. 265.

⁵⁶ Für die hochstiftischen Schutzjuden ging mit der Erteilung des Schutzbriefes automatisch das Leibzollzeichen für das ganze Leben einher, sodass sie in ihren Möglichkeiten zur Ausdehnung ihrer Handelstätigkeit weit weniger beschränkt waren als Juden unter ritterschaftlichem Schutz. Die Erteilung der Leibzollzeichen wurde von der Regierung des Hochstifts seit Ende des 17. Jh. verpachtet. Um das Recht zur Verpachtung konkurrierten seitdem die hochstiftische und die reichsritterschaftliche Judenschaft untereinander. Vgl. Rösch, *Der Judenweg*, S. 266; König, *Judenverordnungen*, S. 179; *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung*, hg. v. D. Cohen, 2 (1997), S. 881.

zu entrichten⁵⁷. Der neu gewählte Fürstbischof Johann Philipp von Greiffenclau erließ noch im gleichen Jahr eine umfassende Verordnung zum jüdischen Handel, welche die Bedingungen sowie die Vielfalt der erlaubten Handelsgüter für hochstiftische und ritterschaftliche Schutzjuden auf der Basis erkaufter Leibzollzeichen erheblich erweiterte⁵⁸.

Diese territorialherrschaftlich regulierte Erwerbstätigkeit von Juden blieb jedoch nicht frei von Konflikten mit der christlichen Mehrheitsbevölkerung. Sowohl im 17. als auch im 18. Jh. kam es zu Auseinandersetzungen mit Christen vor Ort, die herrschaftlich zugestandene Rechte durch unterschiedliche Argumentationsführungen und manchmal auch durch tätliche Übergriffe torpedierten. Die unterschiedlichen Formen der Religionsausübung von Juden und Christen bildeten dabei auch in den fränkischen Territorien vielerlei Anknüpfungspunkte für Beschwerden⁵⁹, besonders häufig in Fällen der Beeinträchtigung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. Das Gerichtsbuch Thüngen's lässt für die zweite Hälfte des 17. Jh. erkennen, dass von christlicher Seite wiederholt Klage gegen die ortsansässigen Juden veranlasst wurde, da diese mit ihrer Arbeit keine Rücksicht auf die sonntägliche Feierlichkeit nehmen würden⁶⁰. Als Resultat der wiederholten Beschwerden erließ

⁵⁷ StAWü, GAA, IIV R 112/132.

⁵⁸ In der Verordnung wurde hochstiftischen Schutzjuden und fremden Schutzjuden mit Gewerbebrief nun der Handel mit Juwelen, Ringen, Silberschmuck, Kupfer, Zinn, Messing, Pferden, Vieh, Federn, Bettzeug, Altkleidern, Häuten und Tuch aus Baumwolle, Wolle und Leinen gestattet. Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 176 und S. 193.

⁵⁹ Stretz benennt in seinem kürzlich erschienenen Aufsatz zur jüdisch-christlichen Koexistenz in den Grafschaften Castell und Wertheim drei primäre Klagepunkte, welche die Begegnungs- und Konfliktfelder zwischen den Religionsangehörigen in der Frühen Neuzeit bestimmten: 1) das ländliche Wirtschaftsleben, 2) die Ausübung der Religion, sowie 3) das soziale Leben innerhalb der Gemeinden. Vgl. Stretz, *Jüdisch-christliche Koexistenz*, S. 37.

⁶⁰ Im Jahr 1668: „[...] müssen bede Juden Sußmann und Feustlein 4 pfundt straf geben [...] wegen ihres Viehs dahier solches uff den sonntag einlaufen lasen [...]“: FTA, 1734, Bol. 42, Blatt 72.

das reichsritterschaftliche Gericht Thüngen ein Verbot, dass „die Juden also verhalten: daß keiner unter der Predigt mit seinem Viehe aus und ein treiben soll: bei verlust einer gült straff“⁶¹.

Für das hochstiftische Arnstein scheint das Wirtschaftsleben zwischen Juden und Christen in der Zeit um 1700 ebenfalls belastet gewesen zu sein⁶². Zu Beginn des 18. Jh. finden sich immer wieder Klagen und Beschwerden der christlichen Mehrheitsbevölkerung gegen Juden, im Gegenzug aber auch der jüdischen Minderheit mit Vorwürfen, die sich konkret um wirtschaftliche Belange drehten. Wie auch andernorts üblich strengte die Zunft der Metzger zur Wahrung ihrer Eigeninteressen in Arnstein Klage gegen die Geschäfte der Juden mit Fleisch an wegen vermeintlicher Verbilligung des Fleischpreises⁶³. Die Metzger beschwerten sich im Jahr 1725 beim Hochstift, da die ortsansässigen Juden sich „eigenmächtig anmasset, offene bänk zu führen, und so viel Viehe, als ihnen nur gefällig, das ganze Jahr hindurch [...] schächten“⁶⁴. Solchermaßen gedrückte Fleischpreise führten zu unstatthafter Wirtschaftskonkurrenz, die bei Nicht-Eingreifen des Hochstifts in letzter Konsequenz die Zahlungsunfähigkeit der christlichen Metzger zur Folge hätte⁶⁵. Das Bild der wirtschaftlich belasteten Situation zwischen Christen und Juden in Arnstein wird durch eine nur wenige Jahre später geführte Klage seitens der Juden ergänzt. Ortsansässige Juden brachten gegen den Bürgermeister, die Räte und den bürgerlichen Amtmann der Stadt eine Beschwerde beim Hochstift vor, dass diese sich eigenmächtig angemäßt hätten, den Schutzjuden „keine von anderen

⁶¹ FTA, 1734, Bol. 42, Blatt 74.

⁶² Vgl. O. Seuffert, *Spuren jüdischen Lebens in Arnstein*, „Jahrbuch des Arnsteiner Heimatkunde-Vereins“, (2007), S. 46–56; hier S. 48f.

⁶³ Vgl. Breuer, *Die Juden im Zeitalter*, S. 128.

⁶⁴ StAWü, GAA, V A 1/45.

⁶⁵ Trotz des Widerstandes der christlichen Zunftmetzger ist von einer bedeutenden Rolle der Juden für die Fleischversorgung der Bevölkerung auszugehen, da diese vor allem in ländlichen Bereichen die Versorgung der Untertanen mit Fleisch sicherstellten. Vgl. König, *Judenverordnungen*, S. 203.

orthen dortherun Verkaufff oder ahn Schuldten angenommene Weine oder Most mehr in das Stättlein einführen, noch auch unser Vieh aus die gemeinde Waidt betreiben“ zu lassen⁶⁶. Diese Beschwerden stellen das Verhältnis zwischen den Angehörigen der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften, besonders im Bereich der lokalen Wirtschaft, als überaus schwierig dar. Dies ist beispielhaft dafür, dass die jüdische Wirtschaftstätigkeit trotz schutzbrieflich versicherter Rechte im Rahmen lokaler Zerwürfnisse durch das eigenmächtige Handeln örtlicher Bevölkerungsgruppen und Amtsinstitutionen, zusätzlichen unkalkulierbaren Beschränkungen unterlag.

Die Felder der Wirtschaftstätigkeit von Juden in den fränkischen Territorien unterschieden sich in der Frühen Neuzeit trotz territorial unterschiedlicher Voraussetzungen in Hochstift und Reichsritterschaft nicht grundlegend. Der Handel mit agrarischen Produkten wie Vieh, Pferden, Fleisch bzw. mit einfachen Erzeugnissen für das Leben wie Wolle, Leinen, Kramwaren dominierte. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Hausierhandel besonders in den vielen Reichsritterschaften Frankens, so auch in Thüngen, ein großer Stellenwert eingeräumt werden muss, da die reichsritterschaftlichen Gebiete für die große Anzahl der dort ansässigen Juden nur einen beschränkten Absatzmarkt boten. Klar limitierend wirkten sich nicht nur bestehende territorialherrschaftliche Verordnungen und Regelungen zur Erwerbstätigkeit von Juden in den Untersuchungsorten aus; Konflikte mit der christlichen Mehrheitsbevölkerung führten im 17. und 18. Jh. zu beständigen Veränderungen und Anpassungen der Realität des jüdischen Wirtschaftslebens.

FAZIT

Es konnte verdeutlicht werden, dass die territoriale Zersplitterung Frankens besonders hinsichtlich der spezifischen Rahmenbedingungen des

⁶⁶ StAWü, GAA, V A 1/45.

Judenschutzes als Grundvoraussetzung der Erwerbstätigkeit von Juden eine differenzierte Betrachtung erfordert. Die territoriale Vielfalt in der Frühen Neuzeit führte somit zu einer wechselseitigen Verflechtung von obrigkeitlichen Interessen und jüdischer Wirtschaftstätigkeit. Vor allem für schutzverwandte Juden in Reichsritterschaften war die Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit seitens der Territorialherren unerlässlich, um den wichtigen Handel im Hochstift Würzburg kontinuierlich zu ermöglichen und damit die territorial festgelegten Schutzgeld- und Steuerzahlungen leisten zu können. Wenngleich oftmals ärmliche Verhältnisse die Lebenswirklichkeit der ritterschaftlichen Juden prägten, so waren dennoch stabile Einkommensverhältnisse notwendig, um den Territorialherren – seien es eine Ritterschaft oder ein potenterer Reichsstand wie das Hochstift Würzburg – einen kontinuierlichen finanziellen Nutzen aus den in ihren Herrschaftsgebieten angesiedelten Schutzjuden zu sichern. Die wechselseitige Abhängigkeit von einem mal mehr, mal weniger funktionierenden Zusammenspiel des zunächst territorial definierten Schutzverhältnisses, mit den sich stetig verändernden Bestimmungen des Hochstifts Würzburg war diesbezüglich genauso elementar wie die beständige Bewältigung örtlicher Konflikte im alltäglichen Wirtschaftsleben zwischen Christen und Juden.

WARUNKI TERYTORIALNE ORAZ OBSZARY ŻYDOWSKIEJ DZIAŁALNOŚCI GOSPODARCZEJ W NOWOŻYTNOŚCI

NA PRZYKŁADZIE STANDARDOWYCH PRZYPADKÓW Z FRANKONII

(STRESZCZENIE)

W epoce nowożytnej – zarówno na terenie Biskupstwa Würzburg, największego terytorium Frankońskiego Okręgu Rzeszy, jak również w wielu małych frankońskich władztwach, na przykład rodu Rycerzy Rzeszy (Reichsritter) von Thüngen – egzystencję Żydów regulował specyficzny gorset przepisów. Pomimo, że mowa jest o różnych władcach oraz odmiennych ramach prawnych dla Żydów, zaobserwować można paralele oraz wzajemne powiązania terenów tych władztw w dziedzinie działalności gospodarczej. Żydowski handel końmi, bydłem i handel kramarski, pożyczanie gotówki

oraz sprzedaż mięsa dopasował się bezproblemowo do agrarnej formy gospodarczej, generując jednakże potencjalne konflikty z chrześcijańską większością tamtejszej ludności.

Tłumaczenie
Renata Skowrońska

TERRITORIALE RAHMENBEDINGUNGEN SOWIE FELDER JÜDISCHER WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT IN DER FRÜHEN NEUZEIT

AN FALLBEISPIELEN AUS FRANKEN

(ZUSAMMENFASSUNG)

In der Frühen Neuzeit sorgte ein spezifisches Korsett aus Vorschriften sowohl in dem größten Territorium des Fränkischen Reichskreises, dem Hochstift Würzburg, wie auch in vielen kleinen fränkischen Herrschaftsgebieten, beispielsweise in dem Territorium der Reichsritter von Thüngen, für eine Regelung der jüdischen Lebenswelt. Trotz der verschiedenen Herrschaftsträger und den daraus resultierenden unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Juden sind im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit Parallelen sowie wechselseitige Verknüpfungen in den Herrschaftsgebieten festzustellen. So fügte sich der jüdische Pferde- und Viehhandel, der Handel mit Kramwaren, die Geldleihe und der Fleischverkauf zwar problemlos in die agrarische Wirtschaftsform ein, generierte jedoch potentielle Konflikte mit der christlichen Mehrheitsbevölkerung.

TERRITORIAL CONDITIONS AND AREAS OF JEWS' ECONOMIC ACTIVITIES IN THE EARLY MODERN PERIOD

EXEMPLIFIED BY CASE STUDIES FROM FRANCONIA

(SUMMARY)

During the early modern period both in the Bishopric of Würzburg – the largest territory of the Franconian Imperial Circle – and in many small Franconian territories, for example the territory of the free imperial knights of Thüngen, a specific corset of rules determined all areas of Jewish life. Despite different territorial conditions and diverse legal frameworks there existed parallels between the territories as well as reciprocal effects in the field of the economic activity of Jews. The horse and cattle

trade, the trade in goods essential for daily use, money-lending and the sale of meat were the main Jewish workspaces and integrated smoothly into agrarian economy which dominated this period of time. However, Jewish economic activities frequently generated conflicts with the predominantly Christian population of the discussed area.

Słowa kluczowe / Schlagworte / Keyword

- Frankonia w XVII i XVIII wieku; działalność zarobkowa Żydów
- Franken im 17. und 18. Jahrhundert; Erwerbstätigkeit der Juden
- Franconia in the 17th and 18th century; Jews' economic activities

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Staatsarchiv Würzburg, *Adelsarchiv der Freiherren von Thüngen* (Kurztitel FTA)

- 1734, Bol. 42, Blatt 72.
- 1734, Bol. 42, Blatt 74.
- Nr. 3840, Band 36.
- Nr. 3742, Bol. 58.
- Nr. 3743, Bol. 60.
- Nr. 3746/1, Bol. 79.
- Nr. 3747, Bol. 70.

Staatsarchiv Würzburg

- Admin. 8318.
- *Gebrechenamtsakten* (Kurztitel: GAA), I A 7; V A 1/45; IIV R 112/132.
- *Judensachen* 1.
- Miscell 1834.

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung, hg. v. D. Cohen, 2 (1997).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Alicke K.-D., *Lexikon der jüdischen Gemeinden im deutschen Sprachraum*, (2008).
- Abel W., *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, (1967), S. 201–260.
- Abert F., *Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts 1225–1698*, (*Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 46, 1905).
- Bauer, C., *Die Einführung der Reformation, die Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens und die Auswirkungen der Gegenreformation im Gebiet der Herren von Thüngen*, (*Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns* 60, 1985).
- Breuer M., *Die Juden im Zeitalter des Merkantilismus und frühen Absolutismus*, in: M. Breuer, M. Graetz, *Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit*, 1: 1600–1780, (1996), S. 126–140.
- Die Juden in Franken*, hg. v. M. Brenner, D. Eisenstein, (*Studien zur Jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern* 5, 2012).
- Endres R., *Der Fränkische Reichskreis*, „Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur“, 29 (2003), S. 6–9.
- Endres R., *Die Juden in Wirtschaft und Handel*, in: *Handbuch der Bayerischen Geschichte*, 3: *Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, 1 (1971).
- Gehring-Münzel U., *Vom Schutzjuden zum Staatsbürger. Die gesellschaftliche Integration der Würzburger Juden 1803–1871*, (*Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg* 6, 1992).
- Germania Judaica*, hg. v. A. Maimon, M. Breuer, Y. Guggenheim, 3: 1350–1519, 3 *Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices* (2003).
- Heberlein W., *Aus der Thüngenschen Cent. Ein Heimatbüchlein für Haus und Schule*, (1972).
- Heydenreuter R., Pledl W., Ackermann K., *Vom Abbrändler zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern*, (2009).
- Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden*, hg. v. G. Herlitz, B. Kirschner, 3: *Ib-MA* (1928).

- Humphreys N., *Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive*, (2011).
- Kallenberg V., *Der Streit um den ‚Judenpurschen‘. Interagierende Herrschafts- und Handlungsräume in der deutsch-jüdischen Geschichte Hessen-Kassels und der Reichsritterschaft der Freiherrn von Thüngen um 1800*, in: *Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte*, hg. v. S. Ehrenpreis, A. Gotzmann, St. Wendehorst, (Bibliothek Altes Reich 7, 2013), S. 93–115.
- König I., *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18. Jh.)*, (Studien zur Policey und Policywissenschaft, 1999).
- Merzbacher F., *Das Juliusstift in Würzburg, 2: Rechts- und Vermögensgeschichte* (1979).
- Müller, K.-H., *Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1100 bis zum Tod Julius Echters (1617)*, (2004), S. 278–344.
- Romberg W., *Die Würzburger Bischöfe von 1617–1684*, (Germania Sacra, Dritte Folge 4: Die Bistümer der Kirschenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg 7, 2011).
- Rosenstock D., *Die unterfränkischen Judenmatrikeln von 1817. Eine namenkundliche und sozialgeschichtliche Quelle*, (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 13, 2008).
- Rösch B., *Der Judenweg. Jüdische Geschichte und Kulturgeschichte aus der Sicht der Flurnamenforschung*, (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 8, 2009).
- Samhaber J., *Dissertation inauguralis juridica de juribus Judeorum ex legibus imprimis Franconicis*, (1776).
- Schenk W. *Die mainfränkische Landschaft unter dem Einfluß von Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft*, in: *Unterfränkische Geschichte*, hg. v. P. Kolb, E.-G. Krenig, 3: *Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges* (1995), S. 519–588.
- Scherg L. *Die Epoche des Landjudentums*, in: *Unterfränkische Geschichte*, hg. v. P. Kolb, E.-G. Krenig, 4: *Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern*, 2 (1999), S. 227–238.
- Schickelberger F., *Aus der Geschichte der Juden in Eibelstadt*, (Heimatbogen 13, 2003), S. 7–36.
- Seuffert O., *Die Stadt Arnstein und der Werngrund. Die Entwicklung einer Würzburger Amtsstadt vornehmlich im 16. Jahrhundert*, „Mainfränkische Studien“, 48 (1990).
- Seuffert O., *Spuren jüdischen Lebens in Arnstein*, „Jahrbuch des Arnsteiner Heimatkunde-Vereins“, (2007), S. 46–56.
- Solleder F., *Die Judenschutzherrlichkeit des Juliusstifts in Würzburg. Ein Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Sittengeschichte Frankens*, (1913).
- Stretz T., *Jüdisch-christliche Koexistenz in den Dörfern ausgewählter Grafschaften*

- Frankens während des 16. und 17. Jahrhunderts*, „Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden“, 21 (2013), S. 37–78.
- Thüngen H. von, *Das Haus Thüngen. 788–1988. Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechts*, (1988).
- Thüngen R. von, *Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Thüngen. Forschungen zu seiner Familiengeschichte. Lutzische Linie, 1*, (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 1926).
- Toch M. *Die ländliche Wirtschaftstätigkeit der Juden im frühmodernen Deutschland*, in: *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte*, hg. v. M. Richarz, R. Rürup, (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56, 1997), S. 59–67.
- Tremel M., *Einleitung*, in: *Juden auf dem Lande. Beispiel Ichenhausen. Katalog zur Ausstellung in der ehemaligen Synagoge Ichenhausen – Haus der Begegnung* (1991).
- Ullmann, S., *Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten in der Frühen Neuzeit*, (Geschichte und Gesellschaft, Bol. 35, 2009), S. 534–560.
- Ullmann S., *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151, 1999).
- Ullmann S., *Zusammenfassung*, „Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden“, 21, 1–2 (2013), S. 143–154.
- Wagner U., *Zeugnisse jüdischer Geschichte in Unterfranken*, (Schriften des Stadtarchivs Würzburg 2, 1987), S. 43–51.
- Weger D., *Die Juden im Hochstift Würzburg während des 17. und 18. Jahrhunderts*, (1920).
- Wendehorst A., *Das Juliusspital in Würzburg, 1: Kulturgeschichte* (1976).

